

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH · 32754 Detmold

Deutsche Krankenhausgesellschaft
 Herrn stellv. Hauptgeschäftsführer
 Rechtsanwalt Andreas Wagener
 Wegelystraße 3
 10623 Berlin

Eingang: 10. FEB. 2010		
HGF		
Bereich I	Bereich II	
Stabsstellen		
02	03	05
Dezernate		
I	II	III
		IV
		V

Abteilung:
Geschäftsleitung

Bearbeitung:
Franz-Michael Petry/Rsor

Telefon: 05231/603-346
 Telefax: 05231/603-425
 E-Mail: fpetry@ecclesia.de

Detmold,
08.02.2010

Der niedergelassene Arzt im Krankenhaus - Vertragsmuster

Sehr geehrter Herr Kollege Wagener,

in oben genannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die telefonische Unterredung zwischen Ihnen und dem Rechtsunterzeichner, in dem wir Sie darauf hingewiesen haben, dass nach unserer Auffassung die in dem Mustervertrag unter § 8 vorgeschlagene Haftungsregelung in vielen Krankenhäusern so nicht erforderlich ist, da wir zumindest für unsere Kunden die versicherungsrechtliche Situation von Konsiliar- bzw. Kooperationsärzten anders - und wie wir meinen - für beide Seiten günstiger geregelt haben.

Im Rahmen der aufgrund der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes erforderlichen Neuverhandlung der Bedingungswerke für die Betriebs-Haftpflichtversicherung von Krankenhäusern haben wir die Tätigkeiten externer Ärzte als Konsiliar- bzw. Kooperationsarzt für ein Krankenhaus mit in den Versicherungsschutz der Betriebs-Haftpflichtversicherung mit einbezogen, soweit in diesen Fällen ein Behandlungsvertrag zwischen dem Krankenhaus und den Patienten zustande kommt. Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos des Krankenhauses besteht deshalb im Regelfall auch hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für die hingezogenen Konsiliarärzte - auch aus operativer Tätigkeit - im Rahmen von Leistungen der versicherten Art von Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für das versicherte Krankenhaus verursachen sowie für die mit Leistungen der versicherten Art beauftragten niedergelassenen Ärzte, Ärzte anderer Einrichtungen (nicht Ärzte im Rahmen einer Belegarztstätigkeit) und sonstiger Mitarbeiter. Voraussetzungen in beiden Fällen: Es kommt ein Behandlungsvertrag zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten zustande.

Nach unserer Auffassung hat diese Regelung für beide Seiten Vorteile. Der niedergelassene Arzt ist nicht genötigt, seine bestehende Berufshaftpflichtversicherung

auf stationäre Risiken auszuweiten, was jedenfalls in den Hochrisikodisziplinen nur mit nicht unerheblichem finanziellen Aufwand möglich ist.

Auch für die Krankenhäuser hat dies aus unserer Sicht erhebliche Vorteile. Das Haus wird für mögliche Kooperationspartner sehr viel attraktiver. Es ist nicht erforderlich laufend den tatsächlichen Versicherungsumfang der Berufs-Haftpflichtversicherung der Kooperationspartner zu überprüfen. Schließlich ist sichergestellt, dass im Falle einer Anspruchserhebung eine einheitliche Schadenbearbeitung durch den Betriebs-Haftpflichtversicherer des Hauses erfolgt, ohne dass es vorab zu Konflikten zwischen verschiedenen Versicherern über die Frage der Eintrittspflicht kommt.

Wir regen daher an, dass Sie Ihre Mitgliedshäuser über diese Sachlage informieren und ihnen empfehlen, mit ihrem Versicherer bzw. ihrem Versicherungsmakler den Umfang ihres Versicherungsschutzes zu klären und die Haftungsregelung entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

ECCLESIA
Versicherungsdienst GmbH



Klocke

ppa. Petry